



I n f o b r i e f

Eisenstadt 09.11.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 2. Novelle 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen. Sie bringt weitere wesentliche Verschärfungen. Die Verordnung tritt am Montag, 8. November 2021,

ab 08.11.2021:

3G-Nachweis

Neben Impfungen, dem Nachweis einer binnen 180 Tagen überstandenen COVID-19-Infektion oder einem PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, ist nur noch ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines Antigentests, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, als 3G-Nachweis gültig. Die sog. "Wohnzimmertests" und die bislang noch möglichen Selbsttests unter Aufsicht in der Gastronomie, Hotellerie und auch Freizeiteinrichtungen verlieren ihre Gültigkeit.**

2G Nachweis für Schulpflichtige

Als 2G-Nachweis für die gesamte Woche gilt für Schulpflichtige auch der vollständige Corona-Testpass ("Ninja-Pass").

Verkehrsmittel

Im Bereich der Schülertransporte gilt grundsätzlich Maskenpflicht. **Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.** Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.

Gastronomie

Gaststätten dürfen Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Die bisher geltenden Ausnahmen von der 3G-Pflicht gelten auch für die 2G-Pflicht.

Hotellerie

Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch nach wie vor ein 3G-Nachweis akzeptiert (z.B. bei unaufschiebbaren beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses)

Sportstätten

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. In Kunst- und Kultureinrichtungen gilt wie im Handel eine generelle Maskenpflicht.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Inhaber und Betreiber von Betriebsstätten, in denen Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern stattfinden, dürfen diese nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Dies gilt für Arbeitnehmer bei solchen Veranstaltungen sinngemäß. **Am Arbeitsplatz gelten also nach wie vor die 3G-Regeln, lediglich in Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokalen und Tanzlokalen ("Nachtgastronomie) und bei Veranstaltungen ab 250 Teilnehmern gilt die 2G-Regel.** Als "drittes G" gelten nur mehr Nachweise einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Altenwohn- und Pflegeheime

Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Ausgenommen davon sind a) Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Bewohner und b) Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Krankenanstalten

Die neuen Regelungen betreffend Altenwohn- und Pflegeheime gelten sinngemäß für das Betreten von Krankenanstalten.

Zusammenkünfte

Für Veranstaltungen der unterschiedlichen Größenklassen gilt nunmehr, dass anstelle eines 3G-Nachweises ein 2G-Nachweis erforderlich ist. Die Teilnehmeranzahl, die bisher ausschlaggebend für detailliertere Vorgaben (wie COVID-Beauftragter, Anzeigepflicht bzw. Bewilligungspflicht) von Zusammenkünften war, wird halbiert **(50 statt 100, 250 statt 500 Teilnehmer).**

Gelegenheitsmärkte

Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt das Erfordernis eines COVID-19-Beauftragten und eines Präventionskonzeptes und es **entfällt für diesen Bereich die Ausnahme von der Maskenpflicht.**

ab 15.11.2021:

Mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen

Bei der Erbringung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen ist mangels eines 2G-Nachweises ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und **bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.**

Altenwohn- und Pflegeheime

Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische **Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz)** zu tragen.
- b) **Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.** Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2,

dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.

c) Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Diese Regelungen gelten bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch externe Dienstleister, Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte sowie Organe der Pflegeaufsicht

Krankenanstalten

Für Krankenanstalten gelten ab diesem Zeitpunkt weitgehend idente Regelungen wie für Altenwohn- und Pflegeheime. Bis zum Ablauf des 14. November 2021 dürfen Personen Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten oder Kuranstalten auch betreten, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.

bis 06.12.2021:

Temporärer Ersatz für 2G-Nachweis

Die Erbringung eines 2G-Nachweises wird durch den Nachweis über eine Erstimpfung und einen PCR-Test, der nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, ersetzt.

ab 06.12.2021

Verkürzte Gültigkeit von 1G-Nachweisen

Bei Zweitimpfungen, und weiteren Impfungen (bei Zweitimpfungen nach frühestens 4 Monaten, bei Einfachimpfungen frühestens nach 14 Tagen nach der Impfung) gilt der Grüne Pass nur mehr 270 Tage.

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband

Trummer e.h.
Präsident GVV

Marhold e.h.
1. Landesgeschäftsführer GVV